

# Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Weitenhagen.

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012. und § 26 der Friedhofsordnung für die Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Weitenhagen hat der Kirchengemeinderat am 25.4.2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

## § 4

### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5

### Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet werden.

## § 6

### Gebührentarif

#### ***I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:***

##### ***1. Wahlgrabstätte Sarg:***

- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre       |          |
| - für 25 Jahre -                   |          |
| - je Grabstelle - :                | 717,00 € |
|                                    |          |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung |          |
| - je Grabstelle - :                | 28,68 €  |

## **2. Urnenwahlgrabstätte:**

a) für 20 Jahre - je Grabstelle - :	573,50 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - :	28,68 €

## **3. Rasenreihengrabstätte für Sarg**

a) für 25 Jahre	573,66 €
b) Pflege für 25 Jahre	<u>886,00 €</u>
gesamt:	1423,66 €

## **4. Rasenreihengrabstätte für Urne**

a) für 20 Jahre	430,13 €
b) Pflege für 20 Jahre	<u>708,80 €</u>
gesamt:	1138,93 €

## **5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs.5 der Friedhofsordnung:**

bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1 b,2b,) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

## **II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:	25,88 €
--	---------

## **III. Sonstige Gebühren:**

Bestattungsgebühr :	88,96 €
Verwaltungsgebühr je Bestattung:	14,12 €
Nutzungsrecht umschreiben :	12,94 €
Graburkunde erstellen:	12,94 €
Entscheidung über die Zulassung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof pro Jahr:	38,82 €
Rasenpflege pro Grab pro Jahr:	35,44 €
Entsorgung eines Steines:	100,00 €
Entsorgung einer Grabeinfassung :	100,00 €

## **§ 7**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**  
**Schlussvorschriften**

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Wittulba, den 7.5.2017  
Der Kirchengemeinderat: Siegel

Vorsitzender: Wittulba

KGR Mitglied [Signature]

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 21. JUNI 2017

Unterschrift: [Signature]

